

welche die Deputation am Schlusse ausspricht, daß das Vergessen, welches aktenmäßig dem Stellvertreter Kühn zur Last fällt, nicht für ein solches anzusehen sei, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ist, ohne jedoch den Gründen, welche im Deputations-Gutachten dafür angeführt werden, durchgängig beizupflichten.

Abg. Zische: Jeder hat die Verpflichtung, sich nach den Gründen seiner Abstimmung umzusehen und diese darnach zu motiviren. Ich nehme meine Gründe aus der Erfahrung des vorigen Landtags. Der eigentliche Verfasser der Petition war meines Wissens der Abg. M. Richter aus Zwickau. Es handelte sich darum, ob er aus der Kammer austreten solle. Es wurde darüber diskutiert, und es fand sich, daß er an seiner Ehre nicht gelitten und seinen Platz in der Kammer zu behalten habe. Aus demselben Grunde kann Kühn der Eintritt nicht verweigert werden.

Abg. Puttrich: Ich muß einen kleinen Irrthum berichtigen. Der Verfasser der Petition war nicht der Deputirte Richter, sondern sein Bruder, der Advokat Richter. Zugleich muß ich die Aeußerung eines Abgeordneten widerlegen, daß Kühn den Verfasser besser hätte kennen sollen. So viel mir bewußt, hat der Advokat Richter selbst ein kleines Werk über die Verfassungs-Urkunde zur bessern Kenntniß derselben für den gemeinen Mann herausgegeben. Ich glaube aber, daß Kühn nicht in der Stellung war, daß er mit Leichtigkeit die Verfassungs-Urkunde hätte übersehen können, und es ist ihm daher wohl zu verzeihen, wenn er einem Manne Glauben beimaß, der über diesen Gegenstand geschrieben hatte.

Präsident: Wünscht vielleicht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen, vielleicht der Hr. Staatsminister oder der Hr. Referent zum Schluß?

Referent Abg. Todt: Nur einiges Wenige noch. In Bezug auf die Aeußerung des Abg. Rour, daß er in Ansehung der faktischen Verhältnisse der Deputation vertraue und glaube, daß ihr die Akten vorgelegen hätten, muß ich bemerken, daß die Akten der Deputation zwar nicht vorgelegen haben, daß aber die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie im Deputations-Bericht vorgetragen sind, in Wahrheit beruhen, darf um so mehr erwartet werden, da sie aus den Mittheilungen der Staatsregierung geschöpft sind. Im Namen der Deputation habe ich zu Begründung ihres Berichtes Nichts weiter hinzuzusetzen, da das, was dagegen vorgebracht worden ist, bereits von dem Abgeordneten Eisenstück gründlich widerlegt worden ist und sich im Grunde eigentliche Gegner gar nicht gefunden, sich vielmehr Alle für das Deputations-Gutachten ausgesprochen und nur die Motiven ihrer Abstimmung entwickelt haben. Die Deputation kann daher des Erfolgs, welchen die Abstimmung haben wird, im Voraus sicher sein.

Staatsminister v. Lindenau: Wiewohl in der vorliegenden Angelegenheit die Entscheidung lediglich Sache der Kammer ist, so glaube ich doch in Veranlassung der vom Präsidenten geschehenen Aeußerung versichern zu müssen, daß die

Staatsregierung mit dem Antrage des Deputations-Gutachtens vollkommen einverstanden ist.

Präsident: Ich frage nunmehr die Kammer: Ob sie der im Berichte ausgesprochenen Meinung ihrer Deputation beitrifft, daß der Stellvertreter Kühn seine passive Wählbarkeit keineswegs verloren habe? — Diese Frage wird von allen Anwesenden bejaht.

Nach Beendigung dieses Gegenstandes schritt das Präsidium zum 2. Theile der heutigen Tagesordnung, die Wahl der Mitglieder der außerordentlichen Deputation zur Prüfung der Mittheilungen der hohen Staatsregierung, die Ausführung des neuen Grundsteuersystems betr.

Präsident: Die Kammer wird zu entscheiden haben, ob absolute Stimmenzahl gelten, und ob auf den Stimmzetteln sämtliche Mitglieder der Deputation auf einmal verzeichnet werden sollen. Ich muß aber die Vorfrage vorausschicken: wie viele Mitglieder erwählt werden sollen? Man hat bei der früheren Wahl über denselben Gegenstand im Jahre 1833 7 Mitglieder dazu erwählt.

Hierauf richtet der Präsident folgende Fragen an die Kammer: Ist es der Kammer ebenfalls gefällig, 7 Mitglieder zu dieser Deputation zu bestimmen? Ist die Kammer gemeint, daß auch mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden soll? und daß sämtliche Namen auf einen Zettel geschrieben werden sollen? welche alle beifällig beantwortet werden.

Abg. Atenstädt: Ich weiß wohl, daß die Landtagsordnung in der 105. §. sagt: der Präsident kann in Betracht seiner Geschäfte in der Kammer und als Vorstand der 3. Deputation nicht zu einer Deputation gewählt werden, allein sie sagt nicht, er dürfe nicht gewählt werden. Es scheint seiner Berücksichtigung überlassen zu sein, inwiefern er selbst in den Geschäften, die allerdings von großem Umfange sind, eine Behinderung findet, die Wahl anzunehmen. Es entsteht daher die Frage: ob die Wahl auch auf den Präsidenten zu richten sei? das Interesse, welches er bei der vorigen Ständeversammlung an diesem Geschäft genommen, läßt allerdings in mehreren Mitgliedern den Wunsch aufkommen, in der Wahl für jetzt nicht beschränkt zu sein.

Präsident: Ich kann mich für meine Person für das Vertrauen des Antragstellers, welches er gegen mich zu hegen scheint, nur dankbar verpflichtet halten; allein ich muß mich auch in meiner Stellung, die mich zum Organe der Kammer macht, doppelt verpflichtet halten, nach den Bestimmungen der Landtagsordnung zu handeln, und es scheint mir in §. 105. die Wortstellung eine solche zu sein, welche dem Präsidenten verbietet, an einer anderen Deputation als an der 3. unmittelbar Antheil zu nehmen. Es ist ziemlich deutlich gesagt, mit dem Worte: „kann,“ daß die Wahl auf ihn selbst nicht gerichtet werden kann, indem er verfassungsmäßig Vorstand der 3. Deputation sein muß, und daß daher die Kammer insbesondere, wenn sie den Präsidenten noch außerdem zum Mitgliede anderer Deputationen bestimmte, gegen die Landtagsordnung fehlen, sowie der Präsident, wenn er die Wahl annähme, den Be-